Къ № 116 Лифл. Губернскихъ Вѣдомостей.

7. Октября 1857 года.

Правленіе Дерптскаго Университета симъ приглашаетъ желающихъ

1) взять въ наемъ съ начала будущаго года, находящуюся внизу Университетскаго зданія, на рыночной улицѣ лежащую угловую лавку, съ принадлежащими къ ней комнатою и погребомъ, въ семъ же зданіи, и
2) принять на себя чистку трубъ во всѣхъ Университетскихъ зданіяхъ, также съ начала слѣдующаго года, — явиться къ назначенному для сего 15го Октября с. г. торгу, какъ и къ переторжкѣ 18го Октября с. г. въ 12 часовъ полудня въ Университетское Казначейство, и, по предъявленіи законныхъ залоговъ и свидѣтельствъ, объявить свои требованія, а потомъ ожидать дальнѣйшихъ по сему распоряженій. Относящіяся до сего условія можно видѣть ежедневно въ Канцеляріи Казначейства.

Дерптъ, 30. Сент. 1857 г. № 935.

За Лифл. Вице-Губернатора:

Старшій Совѣтникъ Л. А. Шлау.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Zu Nr. 116 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Den 7. October 1857.

Von dem Directorium der Kaiserlichen Universität zu Dorpat werden Diejenigen, welche

1) die unter dem Universitätsgebäude am Markt belegene Eckbude nebst dem dazu gehörigen Budenzimmer und einen in demselben Gebäude befindlichen Keller vom Beginn des nächstfolgenden Jahres an zu miethen, und
2) die Reinigung der Schornsteine in sämmtlichen Universitätsgebäuden gleichfalls vom Beginn des nächstfolgenden Jahres an zu übernehmen

geneigt sind, hiedurch aufgefordert, sich zu dem dieserhalb anberaumten Torge am 15. October d. J. und zum Peretorge am 18. October d. J. Mittags 12 Uhr in dem Local der Universitäts-Rentkammer einzufinden und nach Producirung der gesetzlichen Saloggen und Legitimationen ihren Bot zu verlautbaren, wegen des Zuschlags aber die weitere Verfügung abzuwarten. Die betreffenden Bedingungen können täglich in der Canzellei der Rentkammer inspicirt werden.

Dorpat, 30. September 1857. Nr. 935.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungs-Rath L. A. Schlau.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.



Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 7. Октября 1857. № 116. Montag, den 7. October 1857.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернскихъ Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in Wolmar, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Das Abbrechen der Wälle Riga's.

Der Gegenstand ist ein für die Zukunft unserer Vaterstadt so wichtiger, daß ein öffentlicher Austausch verschiedener Meinungen nur erwünscht sein kann. Der Unterzeichnete hat seit vielen Jahren sich mit demselben beschäftigt, und seit 10—12 Jahren seine Ansichten über die einstige Benutzung der frei werdenden Räume und namentlich des Stadtgrabens, vielfältig ausgesprochen, — Ansichten, die er mit Befriedigung in dem jetzt bestätigten Projecte wiedergefunden hat. Es sei ihm vergönnt, auch über die Art der Ausführung einige Worte zu sagen — zunächst veranlaßt durch den Aufsatz in der Beilage zu Nr. 229 der Rigaschen Zeitung. Derselbe enthält manches Beherzigenswerthe; wenn er aber mit vollem Rechte vor maßlosem Ueberstürzen warnt, geht er doch auf der andern Seite zu weit, wenn er Alles bis in's kleinste Detail vorausbestimmen, berechnen und vorbereiten will. Daß solche Berechnungen mitunter nur irre führen, und während der Ausführung der auf Rubel und Kopeken berechnete Anschlag um 50, ja 100 Procent überschritten wird ist eine bekannte Thatsache. Dasselbe gilt von den Zeiträumen, in welchen ein solches Unternehmen beendigt sein soll.

Es ist ferner eine Erfahrung, die sich so vielfach wiederholt hat, daß man sie wohl ohne Widerspruch wird gelten lassen, daß nämlich Bauten und andere große Unternehmungen, wenn eine Commune sie selbst ausführen will derselben oft viel theurer zu stehen kommen, als wenn sie dieselben Privatpersonen oder Gesellschaften überträgt Es möchte deshalb auch wohl hier zweckmäßig sein, wenn man Theile des projectirten Umbaues an Privatunternehmer abgäbe, als wenn die Stadt Alles selbst ausführen wollte, was sie nur durch Anleihen von sehr beträchtlicher Höhe möglich machen könnte. So würde das Abtragen der Wälle vielleicht ohne alle baare Auslagen von Seiten der Stadt geschehen können, wenn man dasselbe etwa einer Actiengesellschaft übertrüge, und mit den dabei freiwerdenden Bauplätzen bezahlte; die Stadt könnte sich dabei immer vorbehalten, nach einer Anzahl von Freijahren einen bestimmten Grundzins zu erheben.

Ein zweites großes Unternehmen, welches einer Gesellschaft übertragen werden könnte, ist die Einrichtung der Gasbeleuchtung. Der Verfasser des angeführten Aufsatzes hat vollkommen Recht, wenn er hervorhebt, es mangele uns hier noch die nöthige Erfahrung, ein solches Unternehmen auf die zweckmäßigste Art durchzuführen; er schlägt deshalb vor, einen Sachkundigen für Rechnung der Stadt hinauszuschicken, der sich an den betreffenden Orten mit allem Nothwendigen vertraut machen, Verbindungen anknüpfen soll u. s. w. Ausgaben und Zeitverlust wären bei Ausführung dieses Vorschlages sehr gewiß, der Vortheil aber sehr ungewiß; die ganze Sache bliebe nachher doch in den Händen von Personen, die für Rechnung der Stadt bauen würden, ohne gehörige Beaufsichtigung von Seiten derselben, da uns hier ja eben die Erfahrung mangelt. Auch dürfte es nicht leicht sein, zu einer solchen Bereisung und Prüfung der ausländischen Anstalten die geeignete Persönlichkeit zu finden — doch vielleicht hat der Verfasser jenes Aufsatzes sie schon gefunden. — Meiner unmaßgeblichen Meinung nach wäre der in Berlin und andern Orten eingeschlagene Weg auch für uns der beste; nämlich die Gasbeleuchtung einer ausländischen Compagnie zu übertragen, die für eine Reihe von Jahren die Einnahme davon zöge, und durch Hinterlegung einer Cautionssumme auch für eine gewisse Zeit nachher die Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit der Einrichtung garantirte.

Ein ähnlicher Ausweg ließe sich auch wohl für die Wasserleitung finden; namentlich dürften sich wohl Privatunternehmer finden, die eine zweite Wasserkunst für die Vorstädte anlegen, und so einem dringenden Bedürfnisse abhelfen würden.

Auch die Anlage von Kalk- und Ziegelöfen für Rechnung der Stadt möchte weder nothwendig, noch rathsam sein; der erhöhte Bedarf allein wird eine erhöhte Production unfehlbar bald hervorrufen. Allenfalls könnten Lehm- und Kalkgruben an Privatpersonen mit der Bedingung abgegeben werden, der Stadt jährlich ein bestimmtes Quantum Kalk und Ziegel zu festgesetzten Preisen zu liefern. Auf diese Weise würden mehre große, kostspielige Unternehmungen durch Privatpersonen ausgeführt werden, und die Stadt behielt freie Hand für die übrigen großen Bauten.

Was die Holzeinfassung des projectirten Kanals betrifft, so kann ich sie nicht mit Stillschweigen übergehen. Die ungeheure Masse von Quadersteinen, welche der Abbruch der Wälle liefern wird, bieten ein hinreichendes Material zu dauerhaften Quais bereits fertig dar: weshalb sollte man ein vergängliches, der Fäulniß unterworfenes Material erst mit großen Kosten anschaffen?

In Bezug auf den Anfang der Arbeit selbst, so giebt es Manches, was in jedem Falle geschehen muß, und geschehen kann, ohne die spätere Ausführung zu beeinträchtigen, mag diese nun auf eine oder die andere Art geschehen. Namentlich wäre das Abreißen der beiden Sandpforten und die dadurch erleichterte Communication zwischen Stadt und Vorstadt, eine Wohlthat, die man sich so bald als möglich verschaffen sollte; eben so ein Durchbruch des Walles dem Ende der Weberstraße gegenüber, und eine dort über den Stadtgraben geführte Brücke.

Warum sollten nicht auch schon jetzt auf den Glacis Bauplätze an Privatpersonen vergeben werden können, sobald man nur erst die künftigen Straßen und Plätze abgesteckt haben wird? — Das Bauen nach einer bestimmten Vorschrift könnte jetzt eben so gut stattfinden und beaufsichtigt werden als später — und die Stadt könnte gleich eine Einnahme dadurch erlangen. M.

Die Versandungen an der Livländischen Ostseeküste, sowie die Sandflächen und Moore in der Umgebung der Stadt Riga.

(Fortsetzung.)

Wird nun diese Verordnung selbst nur allein in ihren Verboten genau befolgt, so leidet es wol keinen Zweifel, daß sie schon von den wohlthätigsten Folgen begleitet sein wird, indem damit zu einem großen Theile dem Anlaß und den Anfängen zu neuen Versandungen vorgebeugt ist, und die, wenn auch zur Zeit nur spärlich bestandenen Flächen die nöthige Zeit und Ruhe haben, um sich mehr und mehr mit widerstandsfähigem Baum- und Graswuchs zu bedecken. Sehr erwünscht und gewiß auch nützlich würde es sein, wenn nach den nunmehr verflossenen 18 Jahren nähere Auskünfte über den gegenwärtigen Zustand und über die etwanigen Veränderungen in der Beschaffenheit der der Versandung ausgesetzten Strecken, so wie auch über den seitherigen Erfolg der etwa ausgeführten Consolidirungs-Arbeiten zur öffentlichen Kenntniß kämen.

Anders aber verhält es sich mit den bereits ernster eingetretenen Versandungen, deren Anzahl leider keineswegs unerheblich ist, und die namentlich im Rigaschen Kreise bereits eine enorme Ausdehnung erreicht haben. Wenngleich diese durch ihr unaufhaltsam fortgehendes Fortschreiten die größte Gefahr drohenden Versandungen von bedeutendem Umfange unumgänglich einer durchgreifend durchzuführenden Befestigung dringend bedürftig erscheinen, so hat doch wegen der damit verbundenen großen Kosten dafür noch nichts Wesentliches geschehen können. Deshalb hat sich denn auch die Gouvernements-Obrigkeit in ihrer vorgedachten Verordnung in dieser Rücksicht nur auf allgemeine Andeutungen und Empfehlungen beschränken müssen. Allein, während zwar an manchen Orten die Kräfte der einzelnen Besitzer zur Ausführung entsprechender Befestigungs-Arbeiten entschieden nicht ausreichen, dürfte es doch als sicher anzunehmen sein, daß an andern Orten, wo die Versandungen noch von mäßigem Umfange sind, diesen auch schon durch die Anstrengung, Umsicht und Ausdauer des Einzelnen, wenn auch vielleicht nur allmälig, mit Erfolg wird entgegengetreten werden können; und werden sich die aufgewendeten Kosten sicher theils mit der Zeit durch den neu gewonnenen und besser bestandenen Wald, theils dadurch ersetzen, daß weiteren Verlusten an nutzenbringendem Terrain vorgebeugt worden. Daß diese Ansicht der Begründung nicht entbehrt, möchte sich nicht nur aus dem in dem Vorstehenden über die bei Libau und bei Windau ausgeführten Befestigungsarbeiten erwähnten Andeutungen erweisen lassen, sondern sich auch durch die Erfahrungen einzelner Unternehmer bestätigen. Dem Sachkundigen dürfte es nicht schwer fallen, mit einiger Sicherheit nachzurechnen und nachzuweisen, daß die aufgewendeten Kosten und selbst die Zinsen derselben keineswegs verloren sein, ja vielleicht in den meisten Fällen sogar nicht unbedeutenden Gewinn bringen werden. Daß aber der Wiederersatz jedenfalls mit ausdauernder Geduld abgewartet werden muß, ist gewiß.

Die zur Bekämpfung der Versandungen und zur Befestigung derselben seither in Anwendung gebrachten und sonst in Vorschlag gekommenen Maaßregeln und Mittel lassen sich in nachstehender Zusammenstellung zusammenfassen:

Die natürliche Schutzwehr gegen das Eindringen des Flugsandes ins Land sind die zwischen diesem und dem Gestade belegenen Dünen, über deren fortgehend guten, durch Graswuchs befestigten und mit gehörigem Waldbestande versehenen Zustand unablässig auf's Sorgsamste gewacht werden muß; zu welchem Zwecke die obgedachte Verordnung der Livl. Gouvernements-Regierung die genügendste Anleitung gibt. Deshalb ist auch auf denjenigen Dünen, woselbst der Wald etwa durch Brandschaden gelitten hat, derselbe möglichst bald zu reinigen, zu besäen und zu bepflanzen. An solchen Orten, wo sich zwischen dem Meere und den Dünen Heuschläge und Weiden befinden, sind diese wenigstens zum Theil mit Bäumen zu bepflanzen, um die Gewalt der Winde und deren Einfluß auf die offenen Sandstrecken zu mäßigen. Ueberhaupt ist an Stellen, die Versandungen ausgesetzt sind, oder die Möglichkeit derselben irgend befürchten lassen, diesem zeitig durch Nachpflanzung von Bäumen u. s. w. vorzubeugen.

Wo das Meer vielen Sand auswirft und dadurch sich die Sandkehlen bilden, müssen, um den ausgeworfenen Sand aufzufangen, ihn in möglichst engen Grenzen zu halten, und ihn dem Einwirken des Windes zu entziehen, durchaus zur rechten Zeit neue Dünen errichtet werden, welche mittelst Coupierzäune allmälig dem Meere näher zu rücken und sodann nach Erforderniß entweder sogleich oder später durch Ansaaten und Anpflanzungen zu befestigen sind. In gleicher Weise sind auch, wenn die derzeitigen Dünen zu sehr vom Meere entfernt sind, dieselben ohne Säumniß zu erneuern und allmälig dem Meere näher zu rücken. Diese Arbeiten bei den Sanddünen dürfen möglichst nur bei nasser Witterung gemacht werden, um die Nachtheile, die jede Auflockerung des Bodens mit sich bringt, zu mildern.

Ein Mittel zur Errichtung neuer Schutzdünen besteht in der am zweckmäßigsten im Herbste zu bewerkstelligenden Anpflanzung von Sandroggen. Die Hauptwurzel dieser 2 bis 3 Fuß hohen Grasart dringt senkrecht in den Boden, und vertheilt sich in viele feine Faserwurzeln; welche sich sehr eng verschlingen, und den Sand im Boden binden. Durch das Gewebe dieser Wurzeln bildet die ganze Düne eine feste Oberfläche, die selbst den Wellen wiederstreben kann.

Eine andere Art der Dünenbildung ist die durch die gedachten Coupierzäune, von Strauch, Rohr, Stroh oder Binsen gemacht. Am zweckmäßigsten werden dieselben von Strauch zu einer Höhe von 5 Fuß geflochten; jedoch so undicht, daß der Sand durchtreiben kann. In diesem Falle lagert der letztere sich an der andern Seite des Zaunes und überschüttet diesen allmählig. Hierauf wird ein zweiter, dritter und so fort Coupierzaun nach Erforderniß angelegt, und in der Weise die neue Düne nach und nach dem Strande näher gebracht, dadurch aber dem Einflusse von Wind und Wellen immer mehr Sandfläche entzogen. Die Anlage der Coupierzäune, und namentlich die der

ersten, hängt indessen von einer nähern Kenntniß und umsichtigen Berücksichtigung der Gegend und des zu beruhigenden Terrains ab.

Nach eingetretener Bildung der Düne ist die dahinter belegene Sandfläche zu besaamen und am besten durch Auflegen von im Winter dazu angeführten Nadelholz-Aesten und Reisern zu bedecken, wozu sehr zweckmäßig Tannen- und Grähnen-Aeste mit daran hängenden vollen Saamenzapfen zu benutzen sind. An steilen Abhängen müssen jedoch die Aeste, — deren Stammende nach der Sohle, deren Wipfel aber nach der Spitze des Berges zu liegen kommen muß, — befestigt werden, etwa mit Stangen, queer über welche alsdann andere stärkere gelegt werden, die sich kreuzen, so daß das Stammende der einen Stange neben dem Wipfel der andern zu liegen kommt.

Zur Cultur der Sandschollen sind unstreitig die Ansaaten und Anpflanzungen von Holzarten am zweckmäßigsten. Die Holzarten, wie auch die zur Besäung zu benutzenden Grasarten, müssen indessen durchaus der Qualität des Bodens entsprechen, und ist zugleich die der Tiefe des Sandes entsprechende größere oder mindere Feuchtigkeit namentlich bei den Grasarten zu berücksichtigen. Der einzueggende Heusaamen muß vorzüglich von solchen Gräsern entnommen werden, die auf Sandflächen zu wachsen pflegen. Die beste Holzart für diesen Zweck ist die auf jedem Boden gedeihende Kiefer. Dieselbe treibt eine starke Pfahlwurzel tief in den Grund hinein, vermag so aus der Tiefe noch Feuchtigkeit an sich zu ziehen, und gibt dadurch auch dem Sandhügel eine größere Festigkeit. Im Allgemeinen ist der Cultur durch Saat der Vorzug zu geben, indem durch selbige auf den Sandschollen in Quantität und Qualität in weniger Jahren den Boden vollkommen schützende Bestände erzeugt werden; auch die Verbesserung und Erhöhung der Productionsfähigkeit des Bodens schneller und vollkommener erreicht wird. Die Besäung geschieht in Furchen, die 2 bis 3 Fuß von einander entfernt und parallel mit den Coupierzäunen 3 bis 4 Zoll tief mit dem Pfluge gezogen werden. Der Saame muß etwa 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll tief zu liegen kommen, und wird darauf der Deckreisig vorzugsweise auf die Saatstreifen vertheilt. Die Saat muß lange vor Eintritt der trockenen Witterung beendet sein. Um die Besaamung mit Holz- und Grasarten mehr zu sichern, werden die Sandflächen und Hügel gegen das Meer hin und nach Maaßgabe ihrer Lage mit 2 bis 3 Fuß hohen Flechtzäunen versehen, die kleineren Sandhügel aber wo erforderlich abgetragen und planirt.

Wendet man Queckenwurzeln an, die jedoch nicht vertrocknet, und nicht aus fetten Wiesen und Weiden entnommen sein dürfen, weil sie alsdann im Sande nicht wol gedeihen, so werden dieselben in 3 bis 4 Zoll lange Stücke zerhackt und hinter den Zäunen in dazu durch einen Pflug gemachte Furchen eingescharrt. Sodann ist die Fläche mit geeignetem Heusaamen einzueggen und darnach in der obigen Weise mit Nadelholz-Aesten und Reisern zu bedecken.

Auf Stellen, wo das Meer Seetang und Seedünger überhaupt auswirft, ist es sehr zweckmäßig, diesen zur Bedüngung der besaamten Flächen anzuwenden.

Im Spätherbst sind Sandweiden (Salix arenoria) mit Wurzeln anzuführen und zu setzen. Im Frühjahr sind s. g. Setzweiden, d. h. Sandweidenstücke ohne Wurzel mit Erfolg anzuwenden, und zwar auch in den Flechtzäunen selbst. Wo das Befestigen größerer Sandwüsten durch Coupierzäune der beträchtlichen Kosten wegen unmöglich werden sollte, sind überhaupt Anpflanzungen von Sandweiden zu empfehlen, welche bei gehöriger Behandlung Erfolg versprechen.

In Ermangelung der Sandweide ist die Bruchweide (salix fragilis, lett. Sehlas wihtoes) zur besseren Abhaltung des Windes anzupflanzen.

Ein weiteres schätzbares Material zur Ausführung von Anpflanzungen, sobald sich der Sandboden durch seine Lage nur irgend dazu eignet, geben auch Ellern- und Pappeln-Setzlinge.

Bei über dem Meeresspiegel sehr erhabenen Dünen wird die Besäung mit Sandhafer (Elynus avenarius) empfohlen und wird auf die Deßätine ungefähr 50 Pfund gerechnet. Derselbe ist am billigsten aus Memel oder Holland zu beziehen, und kann die weitere Aussaat durch Erndten gewonnen werden.

Namentlich auf den südlichen Abhängen dürfte das Ansäen der Sandluzerne ersprießlich sein.

Unbedingt nothwendig ist darauf zu sehen, daß in der Nähe der in Cultur begriffenen Sandflächen durchaus kein Vieh geweidet wird, damit durch selbiges nicht die Arbeiten nutzlos gemacht werden.

(Fortsetzung folgt.)

Angekommene Schiffe.

In Riga.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
1683	Engl. Brigg „Ronaldes"	Capt. Dreyger	Liverpool	Salz	Ordre
1684	Han. Schon. „Almuth Catharina"	Brahm	Malmoe	Ballast	Zeise & Butte.
1685	Dän. Kuff „Wigoline"	Kjolner	Elseneur	"	Krause
1686	Russ. Gls. „Dascha"	Groth	—	Mehl	Ordre
1687	Engl. Schon. „Teesdale"	Adam	Arbroath	Ballast	"
1688	Holl. Kuff „Cornelia Alida"	Norenkamp	Norköping	"	Hill u. Gebr.
1689	Engl. Brigg „Herald"	Lundsay	Bridgport	"	Ordre
1690	Russ. Schon. „Mercurius"	Wirander	Petersburg	Güter	"

Schiffe sind ausgegangen 1437; im Ansegeln 0, Strusen sind angekommen 589.

In Pernau.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
81	Preuß. Flagge „Amor"	M. W. Woller	Stettin	Ballast	H. D. Schmidt
82	Russ. Flagge „Activ"	C. J. Liep	St. Uebes	Salz	J. Jacke & Co.
83	„Orion„	W. Gutzmann	Werder	Ballast	M. Strahlberg & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 74 im Ansegeln: 0.

Bekanntmachungen.

Das Schrenksche Haus an der großen Königsstraße Nr. 56 ist ohne Zwischenhändler zu verkaufen. Das Nähere ist daselbst bei der Besitzerin zu erfragen.

* *
*

Endesunterzeichneter ersucht Diejenigen, die Willens sein sollten das Flößen nachstehend benannter in der Nähe von Bolderaa gestrandeten engl. Schiffe, als: „Sedolous“, „Isle of Wight“ bei der Dünamünde und „Hope“ bei Bullenhof, oder einen Theil derselben zu übernehmen, und solche frei bis Riga zu stellen, sich im Englischen Consulat zu melden und ihre genauesten Forderungen und Bedingungen für jedes Schiff, inclusive sämmtlicher Unkosten, für Materialien und Arbeitslohn anzugeben, damit diese Anerbietungen den resp. Rhedern vorgelegt werden können.

R. L. Swift,
Englischer Consul.

* *
*

Anzeige für Liv- und Kurland.

Viehsalz à 3 Rbl. S. per Tonne incl. Sack verkauft **Carl Chr. Schmidt,**
Sünderstraße, Haus Jahn.

Brod-Taxe für die Rigaschen Bäcker-Aemter,

nach dem Marktpreise:

Vom Monate October 1857 ab.

2½ Pud grob. Roggenmehls 2 Rbl. 15 Kop., 2½ Pud gebeutelt. Roggenmehls 2 Rbl. 90 Kop., 2½ Pud gebeutelt. Waizenmehls 3 Rbl. 80 K. S.

1) Von grobem Roggenmehl:	Ein 2½	Kopeken-Brod soll wiegen	1 Pfd.	23	Solotnik.
	„ 5	„ „ „ „	2 „	45½	„
	„ 7½	„ „ „ „	3 „	68½	„
2) Von gebeuteltem Roggenmehl:	Ein 2½	Kop.-Brod soll wiegen	— Pfd.	64	„
	„ 5	„ „ „ „	1 „	32	„
3) Gesottenes Süßsauerbrod:	Ein 5	Kopeken-Brod soll wiegen	1 Pfd.	21½	„
	„ 7½	„ „ „ „	1 „	80	„
	„ 15	„ „ „ „	3 „	64½	„
4) Von gebeuteltem Waizenmehl:	Ein 1½	K.-Franzbrod soll wiegen	— „	24	„
	„ ½	K.-Weggenkringel „	— „	8	„

Für Minder-Gewicht in einer der vorgedachten Brodgattungen unterliegt derjenige Bäckermeister, bei welchem solches angetroffen wird, der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe.

Riga-Rathhaus, den 3. Oct. 1857.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 5. October 1857.

pr. 20 Garnitz			
Buchweizengrütze	4	—	—
Hafergrütze		3	50
Gerstengrütze	2	60	—
Erbsen		—	—
pr. 100 Pfd			
Gr. Roggenmehl ..	2	2	10
Waizenmehl	4	3	60
Kartoffeln pr. Tschet.	3	10	70
Butter pr. Pud	7½	6	80
Heu „ „ . K.		35	40
Stroh „ „ . „		—	25
pr. Faden v. 7 à 7 Fuß			
Birken-Brennholz .	4	3	50
Birken- u. Ellern- .		3	80
Ellern-	3	3	40
Fichten-	3	2	70
Grehnen-Brennholz .		2	20
Ein Faß Branntwein			
½ Brand am Thor		10½	11
2/3 „ „		11½	12

pr. Last		
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	1 15	—
pr. Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf ...	29 5/7	—
Ausschußhanf ..	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors ..	—	—
Marienb. Flachs ..	—	33
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband ..	26½	—
Livländ. „ ...	—	—
Flachsheede „ ...	—	15
Lichttalg, gelber ..	—	55

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Lichttalg, weißer ..	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	34	—
Leinöl	—	—
pr. Pud		
Wachs	15½	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen ...	18	21
Rehbinscher Taback	—	30
Bettfedern	60	115
Pottasche, blaue ..	—	—
„ weiße ..	—	—
pr. Tonne		
Säeleinsaat	— 9½	10
Timmsaat	11¼	12¾
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam 3 Mon.	181	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen 3 Monate .	—	—	Cs. H. C.	
dito 3 Monate .	—	—	Centimes.	
Hamburg 3 Mon.	33	$32\frac{15}{16}$	S. H. Bo.	
London 3 Mon.	$36\frac{7}{8}$	$\frac{13}{16}$	Pence St.	
Paris 3 Mon.	—	388	Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	„„	110
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„„	„„	102
5 pCt. dito 5te Serie.	„„	„„	109
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	„„	„„
4 pCt. dito Hope . .	„„	„„	„„
4 pCt. dito Stieglitz .	„„	„„	96½
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„„	„„	103
Livl. Pfandbriefe, kündbare	101¼	„„	„„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	„„	100
Livl. Rentenbriefe	„„	„„	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	101¼	„„	„„
Kurl. dito auf Termin	„„	„„	„„
Ehst. dito kündbare .	„„	„„	„„
Ehst. dito Stieglitz .	„„	„„	„„

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 7. October 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 116. Понедѣльникъ, 7. Октября | **Montag,** den 7. October **1857.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | **Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. | **Locale Abtheilung.**

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 12. (24.) September c. ist der graduirte Student der Kaiserlichen Dorpater Universität Büttner als Canzelleibeamter beim Kurländischen Domainenhofe mit dem Gouv.-Secretairsrang angestellt worden.

Mittelst Allerhöchsten Namentlichen Befehls an das K.-K. Ordens-Capitel vom 16. August c. ist der ältere Missions-Secretair in Berlin, Staatsrath Baron Uexküll zur Belohnung für ausgezeichnet eifrigen und musterhaften Dienst zum Ritter des St. Annen-Ordens 2. Classe mit der Kaiserlichen Krone Allergnädigst ernannt worden.

* * *

In Folge einer desfallsigen Requisition der St. Petersburgschen Gouvernements-Regierung werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hiedurch beauftragt, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem etwaigen Vermögen der Capitainswittwe Skworzow anzustellen, und falls dasselbe irgendwo ermittelt werden sollte anher darüber Bericht zu erstatten. Nr. 4370.

* * *

Da zufolge Requisition der Kurländischen Gouvernements-Regierung der aus der Canzellei des Kurländischen Herrn Civil-Gouverneurs' dem Preußischen Unterthan Julius Monien zur Reise nach Moskau ausgestellte Reisepaß, d. d. 15. Juni 1857, Nr. 554, verloren gegangen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Dokumente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmer dem Inhaber abgenommen, mit dem etwaigen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 4388.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. rc. rc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsige Bitte des Arensburgschen Zollbeamteten Ignatius Sawonko und in Grundlage der Vorschrift in den Reichsgesetzen Band X Art. 1023, 1024 und 1025 und in der I. Fortsetzung zum X. Bande Art. 1069 kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das von dem verstorbenen dimittirten Lieutenant George Feodorowitsch Sawonko nachgelassene, auf dessen Namen am 14. Juni 1834 sub Nr. 3390 ausgestellte Billet der Reichsleihbank, groß 1500 Rbl. Banco-Assignation nebst Zinseszinsen, als Erben oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die gebetene Uebertragung desselben an die drei Kinder defuncti, nämlich den Arensburgschen Zollbeamteten Ignatius Sawonko und dessen beide Geschwister Stepan und Catharina Sawonko formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich vom Tage des letzten Abdrucks dieses Proclams in den öffentlichen Blättern innerhalb der Frist von sechs Monaten mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß beim Ausbleiben solcher Meldung in der gesetzlichen Halbjahresfrist das vorbezeichnete Billet der Reichsleihbank sammt demselben anklebenden Zinseszinsen den obgenannten drei Geschwistern Sawonko zu deren Eigen-

thum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3309.
Riga-Schloß, den 27. September 1857. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Demnach der dimittirte Aeltermann, Kaufmann 3. Gilde Johann Ewald Wegener hierselbst mit Hinterlassung eines Testamentes verstorben; so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defuncti Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 29. October 1858, bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angehet, zu achten hat. V. R. W. Nr. 1112. 3
Dorpat-Rathhaus, am 17. Sept. 1857.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt die hiesige Meschtschanins-Wittwe Awdotja Petrowna Samsonow mittelst des mit dem hiesigen Bürger und Schmiedemeister Christian Wilhelm Leidloff am 28. Febr. 1857 abgeschlossenen und am 21. März 1857 hierselbst corroborirten Kauf-Contractes das in hiesiger Stadt im 3. Stadttheile sub Nr. 20 belegene Wohnhaus sammt Erbplatz, der steinernen Schmiede und allen sonstigen Appertinentien für die Summe von 2575 Rbl. S.-M. acquirirt, zu ihrer Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kauf-Contract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 26. October 1858 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwaigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien der Meschtschanins-Wittwe Awdotja Petrowna Samsonow nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. 1
Dorpat-Rathhaus, am 14. September 1857.
Nr. 1104.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Demnach der hiesige Kaufmann 3. Gilde Reinhold Heinrich Eckert mit Hinterlassung eines Testamentes verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche gegen solches Testament gegründete Einwendungen oder an defuncti Nachlaß als Erben Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 17. März 1858, bei Uns ihre etwaigen Ansprüche, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr mit irgend einer Ansprache in Beziehung auf dieses Testament admittirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat.
Dorpat-Rathhaus, am 17. September 1857.
Nr. 1109. 1

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst mit Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen hiesigen Einwohnerin Eleonore Meyer, früher verwittwet gewesenen Müller, als Erben oder Gläubiger Ansprüche zu machen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, solche Ansprüche mit gehörigen Beweisen versehen, binnen sechs Monaten von heute, spätestens also am 19. März 1858, bei diesem Rathe anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Ansprüchen nicht weiter admittirt werden sollen. Nr. 1127. 1
Dorpat-Rathhaus, am 19. September 1857.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachfolgendes zu wissen: Da der Herr Clavierstimmer Gustav Schultz unter Beibringung eines mit der Besitzerin des Gutes Ecklershof mit Kallenhof der Frau Auguste von Grothuß, geborenen von Freymann, in ehelicher Assistenz des Herrn Carl von Grothuß abgeschlossenen Kauf-Contracts über anderthalb Loofstellen oder 15,000 schwedische Quadrat-Ellen zu obigem Gute gehörigen großen schatzfreien Hofeslandstückes darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams,

ihm, dem Bittsteller das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb dreier Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Herrn Clavierstimmer Gustav Schultz erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird. 1

Gegeben zu Wenden im Kreisgericht, den 24. September 1857.

Bekanntmachungen.

Demnach der Herr Hofgerichts-Consulent Feldmann um Mortification der Zinscoupons pro Mai-Termin 1856 und 1857 zu den von der Ehstnischen Districts-Direction am 15. Mai 1848 ausgestellten Depositen-Scheinen sub Nr. 25/745 und 24/744, jeder groß 80 Rbl. S. und Nr. 44/704, groß 60 Rbl. S. gebeten, so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852, spec.-Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorstehend bezeichneten Zinscoupons rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 30. März 1858, bei dieser Ober-Direction hieselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato die vorbezeichneten Zinscoupons für ungültig erklärt und dem Herrn Bittsteller der Werth derselben ausgezahlt werden wird.

Riga, 30. September 1857. Nr. 1073. 2

* *
*

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten ehstländischen adligen Credit-Casse wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach veranstalteter Loosung nachstehende Nummern ehstländischer landschaftlichen Obligationen in die Kathegorie der Kündigungsfähigkeit eingetreten sind:

Von der, bei den Herren Stieglitz & Co. contrahirten Anleihe sub littera S:

Nr. 12818, 12832, 12835, 12861, 12864, 12866, 12877, 12881, 12886, 12888, 12903, 12919, 12929, 12934, 12949, 12955, 12961, 12962, 12964, 12965, 12969, 12971, 12980, 12983, 12987, 13005, 13011, 13024, 13028, 13036, 13037, 13052, 13061, 13098, 13128, 13143, 13152, 13176, 13180, 13185, 13193, 13196, 13204, 13248, 13256, 13283, 13306, 13317, 13319, 13328, 13330, 13333, 13336, 13337, 13339, 13343, 13354, 13369, 13371, 13397, 13435, 13446, 13455, 13456, 13459, 13464, 13475, 13477, 13500, 13503, 13505, 13510, 13520, 13523, 13525, 13530, 13546, 13572, 13582, 13585, 13604, 13622, 13629, 13634, 13651 und 13668.

Von den bei den Herren Mendelssohn & Co. contrahirten Anleihen sub littera S 2, Märztermin:

Nr. 14433, 14434, 14446, 14459, 14465, 14488, 14496, 14508, 14558, 14565, 14632, 14663, 14685, 14706 und 14708.

sub littera S 3, Märztermin:

Nr. 15367, 15405, 15406, 15411, 15453, 15477, 15499 und 15513.

sub littera S 4, Märztermin:

Nr. 16426, 16428, 16449, 16473, 16477, 16505, 16544, 16554 und 16926 d.

Reval, 14. September 1857. Nr. 85. 1

* *
*

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 122 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 24. October 1856 von Einer Hochv. Livländischen Gouvernements-Regierung sub Nr. 4146 erlassene Publication wird vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Wissenschaft und Nachachtung Derer, die es angeht, desmittelst bekannt gemacht, daß vom 1. bis zum 15. September c. nachstehende zu verschiedenen Gemeinden Livlands gehörende Individuen zur Cur in das Rigasche Armen-Krankenhaus aufgenommen worden sind:

2. Sept. David Peterjohn v. Gute Rutbern.
3. „ Anna Abeling v. Gute Groß-Roop.
6. „ Jahn Liere vom Gute Aahof.
9. „ Maria Friederika Schroeder vom Gute Wohlershof.
12. „ Andrei Lekowitsch aus Schlock.

Riga-Rathhaus, den 5. October 1857.
Nr. 835.

* *
*

Am 15. d. M. ist unter Stubensee ein Pferd nebst Wagen einem Deserteuren abgenommen worden, und wird der Eigenthümer aufgefordert, sich binnen 3 Wochen hierselbst zu melden, widrigenfalls Pferd und Wagen versteigert werden würde. Nr. 6814. 1

Riga-Ordnungsgericht, 19. September 1857.

Von der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird der Eigenthümer einer kleinen, hellbraunen Kuh, welche einem verdächtigen Menschen unter dem Gute Klein-Jungfernhof abgenommen worden ist, hierdurch aufgefordert, sich ehestens zu melden. Nr. 872. 1

Riga, den 28. September 1857.

Auction.

Mit gerichtlicher Genehmigung soll Donnerstag am 10. October d. J. und an den beiden nachfolgenden Tagen, Nachmittags um 3 Uhr, Abreise halber, das ganze Mobiliar des hiesigen Stadttheater-Directors Herrn Thomé, bestehend in modernen Meubeln, nämlich in verschiedenen Sophas, Stühlen und Ruhestühlen, Spiegeln, Tischen, Schränken, einer Kommode, einem kleinen Buffet von Eschenholz, 2 Tischuhren, 2 bronzenen Kronleuchtern; ferner in einigen Teppichen, Haus- und Küchengeräth, Bettzeug, und mehren andern brauchbaren Sachen, in dem an der großen Königsgasse belegenen Falkenbergschen Hause gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. 2

Carl Anton Schroeder,
Stadt-Auctionator.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Freitag den 11. October Nachmittags 3 Uhr eine Partie von Kiel angebrachter Gravensteiner und Melonen-Aepfel in Tonnen meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden. Fr. Meuschen. 2

Am 10. d. M. Nachmittags 1 Uhr wird das Inventarium und das Wrack des bei Dünamündeholm gestrandeten Schiffes „Simon Magnus" zur Versteigerung kommen und werden etwanige Kaufliebhaber aufgefordert, sich zum bezeichneten Termin in Dünamünde einzufinden.

Riga-Ordnungsgericht, den 3. October 1857.
Nr. 7273.

Am 10. h. m. Vormittags 10 Uhr werden die Inventarienstücke und das Wrack des gestrandeten Schiffes „Laurel" am Strandungsorte zu Bullen zur Versteigerung kommen und werden etwanige Kaufliebhaber ersucht, sich einzufinden.

Riga-Ordnungsgericht, den 3. October 1857.
Nr. 7229.

Immobilien-Verkauf.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das der Wolmarschen Armenpflege gehörige hölzerne Wohnhaus sub Nr. 38 nebst Garten meistbietlich verkauft werden soll und werden die etwanigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, zur Verlautbarung ihres Meistbotes zum Torge am 1. und Peretorge am 6. November d. J. Nachmittags 4 Uhr beim hiesigen Cassa-Collegio zu erscheinen; — die näheren Bedingungen sind täglich Vormittags bei der Canzellei dieses Rathes zu erfahren. Nr. 1650.

Wolmar-Rathhaus den 3. October 1857. 3

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Meckl.-Strelitzscher Unterthan Schmiedegesell Carl Zillmann, Jacob Heinrich Fricke, Bäckergesell Friedrich Julius Janisch, 3

Oesterreichischer Unterthan Handels-Commissionair Leopold Seligman, Oesterreichischer Unterthan Theater-Director Franz Thomé, Baiernsche Unterthanin Fabrikanten-Wittwe Susanna Schmid, Baiernsche Unterthanin Schauspielerin Fräulein Thusnelda Friedl unter dem Theaternamen Remosani, Preußischer Unterthan Kaufmann Rudolph de la Chaux, 2

A. F. Beyme, Oldenburgscher Unterthan Schiffsführer Johann Friedrich Sandersfeld, Pr. Unterthanen Maurergesellen Leopold Reuter und Friedrich Schwagereit, Eduard Ferdinand Berent, Preußischer Unterthan Handlungs-Commis Carl Hugo Wilhelm Hewelcke, 1

nach dem Auslande.

Maria Ossipowa Kolosowsky, Fedosja Artemjewa Jablokowa, Drechslergesell Daniel Thomson, Silwester Iwanow Tschernewsky nebst Schwester Josefeta, Denis Jekimow, Preußische Unterthanin Bertha Stolzenberg, Irinja Wassiljewa, Johann Richard Mengelsohn, Johann Gottfried Carl Berg, Hermann Dreyer, Christoph Lamschewsky, Sardinischer Unterthan Musiker Gabriel Tantano, Georg Gottfried Eyck, Preußischer Unterthan Wagenbauer Gustav Begander, Hirsch Simonowitsch Rapoport, Civil-Ingenieur Julius Hellwich, Marja Alexejewna nebst Kindern, Foma Schuschert, Itzka Kalmanowitz Hurewitsch, Marja Alexandrowa Wilner, Charlotte Johanna Jacobsohn, Peter Rudolph Ernst Loeber, Pr. Unt. Tischlergesellen August Naubereit, Carl Schiewe,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für die betreffenden Behörden des Dörptschen Kreises eine Beilage über Torge.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: älterer Regierungs-Rath **L. A. Schlau.**
Aeltere Secretair **W. Zwingmann.**